

## **Rechtliche Rahmenbedingungen / neue Fachschulordnung v. 30.04.2014**

Die Bildungsgänge und Abschlüsse der staatlichen Fachschulen sind bundesweit durch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz geregelt. Die Europäische Wirtschaftsfachschule Berlin unterliegt darüber hinaus den Rechtsvorschriften des Landes Berlin über staatliche Fachschulen (VO Fachschulen vom 30.04.2014).

Die neuen Regelungen gelten für die Studierenden, die 2014 das Fachschulstudium aufgenommen haben. Der folgende Text ist ein Auszug aus der Broschüre „Informationen für Studierende“ vom September 2014, die alle Studierenden zu Studienbeginn erhalten:

### **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

#### **2.1 Noten, Leistungsnachweise, Anwesenheitspflicht**

##### **2.1.1 Leistungsnachweise**

In den einzelnen Fächern und Kursen sind Leistungsnachweise zu erbringen. Auf dieser Grundlage wird eine Semesternote gebildet.

Alle Studierenden sind für die Erbringung der Leistungsnachweise selbst verantwortlich! Wenn Studierende einer angekündigten Leistungsüberprüfung unentschuldigt fernbleiben, muss die Note „ungenügend“ (6) erteilt werden.

Die Leistungsnachweise müssen im Rahmen der Kurse erbracht werden. Der allgemeine Nachklausurtermin zum Semesterende kann nur dann wahrgenommen werden, wenn Klausuren aus zwingenden Gründen nicht im Rahmen der Kurse geschrieben werden können.

Zwingende Gründe sind:

1. Krankheit
2. dringende private oder berufliche Verpflichtungen

zu 1: Bei Krankheit muss innerhalb von einer Woche ein Attest vorgelegt werden.

zu 2: Bei privaten oder beruflichen Verpflichtungen muss **vor** der angesetzten Leistungsüberprüfung eine schriftliche Mitteilung an den Kursleiter erfolgen. Die Kursleiter entscheiden in Absprache mit den Tutoren, ob die angegebenen Gründe akzeptiert werden.

##### **2.1.2 Anwesenheitspflicht bei den Lehrveranstaltungen**

In den Kursen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Gemäß aktueller Fachschulordnung muss für das Bestehen der Probezeit und für die Zulassung zur Abschlussprüfung eine Teilnahme an mindestens 70 % des erteilten Pflichtunterrichts erfüllt worden sein.

Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Kursleiter in Absprache mit den Tutoren.

Ausnahmeregelungen bedürfen in jedem Fall einer nachträglichen Genehmigung durch die Semesterkonferenz. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn aufgrund des Leistungsvermögens und der Leistungsbereitschaft des/der Studierenden erwartet werden kann, dass der Studiengang erfolgreich abgeschlossen wird.

**Sprechen Sie bei allen Problemen mit der Erfüllung der Anwesenheitspflicht und der Erbringung von Leistungsnachweisen rechtzeitig mit Ihren Kursleitern und Tutoren!**

## **2.2. Probezeit, Aufrücken und Wiederholung eines Semesters, Unterbrechung, Verlassen des Studiengangs, Abschlussprüfung**

### **2.2.1 Probezeit**

Die Probezeit umfasst das erste Semester. Die Probezeit besteht,

- wer in jedem Fach an mindestens 70 % des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat
- einen Notendurchschnitt von mindestens 4,4 erzielt hat
- im Sperrfach BWL mindestens die Semesternote „ausreichend“ erhalten hat
- in keinem Fach die Semesternote ungenügend erhalten hat
- bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Semesternote erhalten hat.

Die hier genannten Bedingungen gelten gleichermaßen für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### **2.2.2 Aufrücken / Wiederholung eines Semesters**

Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zu Beginn des neuen Halbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Laufe des Studiums heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung (siehe 2.2.1) nicht erfüllt werden können, muss das Semester wiederholt oder der Studiengang verlassen werden. Eine Semesterwiederholung ist jeweils einmal möglich. Es müssen bei einer Wiederholung alle Leistungsnachweise neu erbracht werden.

### **2.2.3 Unterbrechen des Studiengangs**

Der Studiengang kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet der Schulleiter. Die Unterbrechung ist einmal möglich.

### **2.2.4 Verlassen des Studiengangs**

Studierende, die den Studiengang verlassen wollen, teilen dies der Schule unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Darüber hinaus ist von einem Verlassen des Studiengangs auszugehen, wenn der/die Studierende ununterbrochen an mehr als fünf Tagen den Lehrveranstaltungen fernbleibt, ohne Tutor oder Kursleiter über die Gründe zu informieren. Wer den Studiengang verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

### **2.2.5 Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung im letzten Semester besteht aus einer Präsentationsprüfung, drei schriftlichen Prüfungen und gegebenenfalls mündlichen Prüfungen (auf Beschluss des Prüfungsausschusses oder auf Antrag eines Prüflings). Die Präsentationsprüfung wird zum Abschluss der Projektarbeit am Ende des 5. Semesters durchgeführt. Alle übrigen Prüfungen finden im letzten Semester statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

- BWL einschl. Rechnungswesen
- Recht und Steuern
- eine der unterrichteten Fremdsprachen nach Wahl des Prüflings

## **2.3 Anrechnung von Vorleistungen**

Auf Antrag können Teile anderer Studien- oder Ausbildungsgänge auf das Fachschulstudium angerechnet werden. Es müssen dafür benotete Leistungsnachweise oder Zeugnisse vorgelegt werden, die eine eindeutige Bewertung durch die Fachschule zulassen. Im Regelfall können solche Anrechnungen für die Grundkurse (Rechnungswesen, Recht und VWL) des ersten Semesters erfolgen. Anrechnungen sind unter Beibringung der erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen. Formblätter können bei den Kursleitern angefordert werden. Über die Anerkennung entscheidet der Schulleiter.